

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (3) Mit dem Besteller getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in unseren Erklärungen können wir jederzeit ohne Rechtsnachteil berichtigen.
- (3) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird in unseren Rechnungen am Tag der Rechnungsstellung in gültiger Höhe gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf unser u. g. Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (6) Sondereinrichtungs- und Werkzeugrechnungen sind zu 30% nach Auftragseingang, 40% nach Fertigstellung des Werkzeuges und 30% nach Produktions- oder EMPB-Freigabe ohne Abzug zahlbar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ungeachtet etwaiger

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vereinbarter Lieferzeiten eine Produktion auf o.g. Sondereinrichtungen und Werkzeugen bis zur vollständigen Zahlung abzulehnen.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt außerdem die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Insbesondere bei Annahmeverzug des Bestellers können wir ohne Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt in Erweiterung unserer Rechte aus § 321 BGB auch für den Fall der nachträglichen Kenntnis einer schlechten Vermögenslage oder bei Vermögensverschlechterung des Bestellers nach Vertragsabschluss. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, sofortige Zahlung zum Ausgleich unserer Forderung zu verlangen.
- (4) Werden die angegebenen Lieferfristen aus den oben genannten Gründen überschritten, bleibt der Besteller trotzdem zur Abnahme verpflichtet. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet der Rechte wegen Verzugs des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller mit seiner Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns in Verzug ist. Insoweit steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (5) Bei Ereignissen oder Betriebsstörungen höherer Gewalt wie Naturereignissen, Krieg oder Unruhen, behördlichen Maßnahmen, rechtmäßigen Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeits- und sonstigen Materialien sowie anderweitigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Umständen, welche die Herstellung wesentlich verteuern oder unwirtschaftlich machen, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht befreit oder berechtigen uns zum teilweisen oder gänzlichen Rücktritt vom Vertrag oder zu einem angemessenen Preisaufschlag.
- (6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
- (2) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die Bahn, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Betriebsstätte, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware – einschließlich die der Beschlagnahme – in jedem Fall,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

z.B. auch bei etwa vereinbarter Franko-Lieferung oder bei Einsatz eigener Leute, auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Mehrwegpaletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Versandweg und Beförderungsmittel sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung des Bestellers unserer Wahl überlassen, ohne Haftung für billigste und schnellste Versandart.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Von uns für den Besteller angefertigte Werkzeuge und Sondereinrichtungen werden, wenn damit Ware von uns für den Besteller produziert wird, nicht rechtsgeschäftlich übereignet, sondern zweckgebunden für die Herstellung der Ware eingesetzt. Eine Übereignung nach vollständiger Bezahlung der Werkzeuge und Sondereinrichtungen erfolgt nur bei ausdrücklicher Aufforderung des Bestellers und nur dann, wenn aus der Lieferung von Ware, die mit den zu übereignenden Werkzeugen und Sondereinrichtungen gefertigt wurde, keine Forderungen mehr offenstehen. Ansonsten erfolgt die Übereignung erst mit Beendigung des Auftrages und vollständiger Bezahlung der Werkzeuge und Sondereinrichtungen sowie der damit produzierten Ware. Soweit der Besteller Werkzeuge und Sondereinrichtungen für uns fertigt, werden sie unser Eigentum und Besitz, auch dann, wenn sie im Besitz des Bestellers bleiben (Besitzmittlungsverhältnis). Werkzeuge werden wir für Lieferungen an Dritte ohne Zustimmung des Bestellers nicht einsetzen; wir sind aber berechtigt, diese Werkzeuge zu verschrotten, wenn der Besteller die entsprechenden Waren fünf (5) Jahre nicht mehr abgenommen hat.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so verpflichtet sich der Besteller, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Anzeige von Reklamationsgrund, Lieferscheinnummer und Lieferscheindatum ist obligatorisch.
- (2) Unterlassung vorheriger Prüfung gilt als vorbehaltlose Abnahme bzw. als vertragsgemäße Anerkennung. Auf Anforderung hat der Besteller eine Mustermenge zur Prüfung in unserem Werk frachtfrei zur Verfügung zu stellen. Die Mustermenge wird nur akzeptiert, wenn sie uns originalverpackt und in verschlossenen Verpackungseinheiten zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller.
- (4) Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (5) Für konstruktive und funktionale Mängel wird keine Haftung übernommen. Wir fertigen ausschließlich nach Maßgabe von durch den Besteller bereitgestellten Zeichnungen ohne Prüfung von konstruktiven oder funktionalen Merkmalen oder Bestimmungen.
- (6) Alleinige Referenz von Reklamationen sind die auf den Zeichnungen des Bestellers gemachten Angaben oder die vom Besteller freigegebenen Erstmuster. Reklamationsgründe, die sich hierüber hinaus auf andere Merkmale / Gegenstände wie etwa CAD-Datensätze o.ä. beziehen, werden nicht akzeptiert. Fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben auf Zeichnungen oder Differenzen zwischen Zeichnung und Erstmustern gehen niemals zu unseren Lasten, sondern immer zu Lasten des Bestellers; sie obliegen in jedem Falle unserer Auslegung. Wurde eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- (7) Soweit es sich bei der bei uns bestellten Ware um sogenanntes Schüttgut handelt (Drahtbiegeteile oder Stanzbiegeteile aus Metall und NE-Metallen in hohen Losgrößen), stellen mögliche Mengendifferenzen in Höhe von +/- 10 % des jeweiligen Produkts keinen Mangel dar; bis zu diesem Prozentsatz gilt die Lieferung als vertragsmäßig. Ebenso stellen im Schüttgut eventuell in geringem Umfang vorhandene Fremtteile (z.B. Schrottanschnitte) keinen Mangel dar. Auch kann die von uns in Massenproduktion gefertigte Schüttware teilweise Fehler aufweisen, produktabhängig liegt diese Fehlerquote bei bis zu 500 ppm; Lieferungen mit einer solchen Fehlerhäufigkeit gelten als vertragsmäßig.
- (8) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (10) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; sie bestehen ebenso wenig bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage, ungeeigneter Werkzeuge oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (11) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Sortier- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
- (12) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich der AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.